

Rahmenkleingartenordnung

des Kreisverbandes der Kleingärtner e.V. Arnstadt - Ilmenau

0. Vorwort

Die Rahmenkleingartenordnung des Kreisverbandes soll dazu beitragen, in den Mitgliedsvereinen vergleichbare Rechtsverhältnisse auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) in seiner Fassung vom 21.09.1994 zu schaffen und weiterhin zu gewährleisten. In Verbindung mit dem Bundeskleingartengesetz (BKleingG) und der Entschließung des 23. Bundesverbandstages vom 02.09.2000 in Ulm, ist die Rahmenordnung ein wichtiges Instrument für alle Vereine, zur Einhaltung der Zwischen- und Einzelpachtverträge und zur Realisierung der Forderungen der lokalen AGENDA 21. Jeder Verein gibt für seine Mitglieder eine eigene Kleingartenordnung, unter Beachtung dieser Rahmenordnung, der kommunalen Ordnung und örtlichen Besonderheiten, heraus.

I. Allgemeine Bestimmungen

Kleingartenanlagen sind Bestandteil des öffentlichen Grüns der Kommunen. Sie sind Stätten von sozialen Beziehungen, von Naturerlebnissen und sinnvoller Freizeitgestaltung der Menschen der unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen im Kleingartenbereich. Deshalb ist es Aufgabe und Verantwortung der Vorstände, die kleingärtnerische Betätigung im Sinne der Gesunderhaltung, der Freizeitgestaltung und der Erholung ihrer Mitglieder zu fördern und dafür die entsprechenden Bedingungen zu schaffen.

Pachtverhältnisse und Gemeinschaftsinteressen erfordern daher eine enge Zusammenarbeit und weitgehende Interessenübereinstimmung innerhalb der Mitgliedschaft eines Vereins auf allen Ebenen. Sie zu regeln und zu garantieren erfordert, nach den Normen des Vereins- bzw. Pachtrechts zu handeln.

Dem Verein obliegt es, im Rahmen seiner Möglichkeiten und unter Wahrung zutreffender gesetzlicher und satzungsrechtlicher Bestimmungen, dieser Vorgabe Rechnung zu tragen. Diese Aufgabe erwartet von allen Mitgliedern eine vertrauensvolle Zusammenarbeit, ordnungsgemäßes Verhalten im Rahmen der bestätigten Satzung und Durchsetzung des Prinzips der Gleichheit und gegenseitigen Rücksichtnahme.

II. Besondere Bestimmungen

§1 Zweck und Verwaltung der Kleingartenanlagen

Die Erhaltung und Förderung des Kleingartenwesens ist die vordringlichste Aufgabe des Verbandes und seiner Vereine. Sie sind verpflichtet, den spezifischen Charakter der Kleingartenanlagen einheitlich zu wahren und eine sinnvolle kleingärtnerische Nutzung gemäß §1 BKleingG zu sichern.

Dabei sind die Belange des Natur- und Umweltschutzes stets zu beachten und die geltenden Bestimmungen und Regelungen der Kommunen zu berücksichtigen.

Im Interesse jedes einzelnen Mitgliedes und zum Wohle der Gemeinschaft sind daher die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes verbindlich.

Daraus resultierende Aufgaben und Aufträge sind eigenständig von den Mitgliedern zu realisieren. Die Handlungen der gewählten Funktionsträger sind zu unterstützen.

Auflagen und Bestimmungen, die dem Verein aus den geltenden Pachtverträgen sowie mit den in Bebauungs- und Flächennutzungsplänen der Kommunen gemacht werden, sind auch für den Unterpächter und seine Parzelle, verbindlich.

§2 Kleingärtnerische Nutzung und Gestaltung des Gartens

Die kleingärtnerische Nutzung umfasst die Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf des Kleingärtners und die Erholungsnutzung. Das ist der Beitrag jedes Kleingärtners zum Erhalt des Sozialcharakters des Kleingartenwesens. Dazu gehört, dass die Laube nach Größe und Ausstattung, der kleingärtnerischen Nutzung untergeordnet ist.

Deshalb gilt als Orientierung für die Gestaltung und Nutzung einer Parzelle in Kleingartenanlagen die 1/3 - Teilung, d.h.:

- ein Teil für Obst- und Gemüseanbau
- ein Teil für Ziersträucher und Blumen
- ein Teil für Laube, Freisitz, Rasen- und Spielflächen

Der Kleingärtner darf die Gartenfläche nicht einseitig mit Kulturen, wie nur Rasen, Obstbäume, Ziersträucher, Feldkulturen etc. nutzen oder bepflanzen. Der Charakter des Kleingartens ist stets zu wahren.

Bei der gesamten Nutzung, Bepflanzung und Bebauung sowie Errichtung von Kompostanlagen hat jeder Kleingärtner auf seinen Nachbarn Rücksicht zu nehmen. Äste und Zweige, die für den Nachbarn schädigend, oder störend wirken, sind zu beseitigen. Die festgelegten Grenzabstände sind einzuhalten.

Jeder Kleingärtner hat das Recht, seinen Kleingarten unter Berücksichtigung des §1 des BKleingG und des Gesamtbildes der Anlage, nach seinen Ideen und Vorstellungen zweckmäßig zu gestalten. Mit der Nutzung des Kleingartens übernimmt der Kleingärtner die Verantwortung für eine sachgerechte Nutzung des Bodens und die Erhöhung der Fruchtbarkeit, für die Pflege, Sauberhaltung und den Schutz der Natur und Umwelt.

Ziel der kleingärtnerischen Bodennutzung ist der Anbau eines breiten und vielfältigen, der Eigenversorgung entsprechenden Sortiments an Gemüse, Obst, Blumen und Zierpflanzen. Die Anpflanzung von Waldbäumen und sonstigen hochstämmigen Bäumen sind in Kleingärten nicht gestattet. Deshalb haben diese in Kleingärten weder Bestandsschutz, noch Bleiberecht. Die oben genannten Bäume widersprechen der im BKleingG festgelegten Art und Weise der Bodennutzung. Die Vorstände der KGV haben nach Absprache mit den kommunalen Verwaltungen und der zuständigen Naturschutzbehörde verbindliche Regelungen über Rodung der Baumbestände in Kleingartenanlage zu treffen, wobei die Regelungen des BKleingG Vorrang gegenüber kommunalen Baumschutzsatzungen haben. Ziergehölze und Nadelgehölze (Koniferen), die 3 m Höhe nicht überschreiten und der kleingärtnerischen Nutzung nicht entgegen stehen, können in geringen Umfang, durch Regelung in der Gartenordnung der jeweiligen Vereine, gestattet werden. Die Anpflanzung von Wirtspflanzen für Krankheiten an Obstgehölzen ist im Kleingarten nicht gestattet. Hecken an Wegen, innerhalb der KGA, anstelle von Zäunen, sollten die Höhe von 1,5 m nicht überschreiten. Außenhecken können höher sein, wenn diese wegen Schallschutz und Wildverbiss notwendig sind, sollten aber eine Höhe von 2 m nicht überschreiten.

§3 Tierhaltung

Die Kleintierzucht und -haltung ist nicht Bestandteil der kleingärtnerischen Nutzung nach §1 BKleingG und bis auf die nachfolgenden Ausnahmen nicht erlaubt. Durch die

Mitgliederversammlung vor 1991 beschlossene Kleintierhaltungen, können nach §20a BKleingG weitergeführt werden. Eine insoweit entstandene Berechtigung geht bei Pächterwechsel nicht auf den Nachfolger über.

Die Haltung von Bienen ist zu fördern, entsprechende Bedingungen dafür sind zu schaffen. Der Vorstand legt im Einzelfall die einzuhaltenden Kriterien fest und überwacht die Einhaltung derselben.

Die Fütterung wildlebender Katzen und Hunde ist in der Kleingartenanlage verboten. Die Haltung und Züchtung von Hunden und Katzen in den Kleingärten, ist nicht erlaubt. Zum Besuch, oder Aufenthalt in der Kleingartenanlage mitgeführte Hunde, sind an der Leine zu führen bzw. gesichert im abgegrenzten Garten unterzubringen. Durch vorübergehend mitgeführte Tiere darf keine Beeinträchtigung von Personen, oder Sachen, in der Gartenanlage entstehen.

Verunreinigungen durch Hunde auf den Wegen und in der Anlage, sind unverzüglich von den jeweiligen Tierhaltern zu beseitigen.

§4 Umwelt- und Naturschutz

Jeder Pächter übernimmt mit der Pachtfläche persönliche Verantwortung für die Erhaltung und Pflege von Natur und Umwelt. Er trägt damit zur Verschönerung des Umfeldes und zur Erhöhung des Erholungswertes der Kleingärten bei. Bei der Gestaltung und Nutzung von Kleingärten ist der Erhaltung, dem Schutz und der Schaffung von Biotopen eine gebührende Bedeutung beizumessen. In jedem Kleingarten sollten durch geeignete Maßnahmen die Lebensbedingungen für Vögel und andere Nützlinge geschaffen, erhalten und verbessert werden. So dürfen Hecken nicht zwischen dem 01.04. und 20.06. geschnitten werden.

Gartenabfälle, Laub und sonstige Kompostabfälle sind ordnungsgemäß zu kompostieren. Das Anlegen von Kompostplätzen innerhalb der Kleingartenanlage, regeln die Vereinsvorstände. Das Verbrennen von Abfällen in Kleingärten regelt die Thüringer Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen. Die Regelungen der Kommunen sind unbedingt zu beachten. (Handbuch des LV. 1.7. blaues Registerblatt)

Jeder Pächter hat die Pflicht, auftretende Pflanzenkrankheiten und Schädlinge sachgemäß zu bekämpfen. Dabei sind Maßnahmen des integrierten Pflanzenschutzes anzuwenden. Die Unkrautbekämpfung und Schädlingsbeseitigung sollte im Kleingarten vor allem mit bewährten, umweltschonenden Methoden, wie Hacken, Jäten usw. erfolgen. Die Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist auf das notwendige Maß zu reduzieren. Ist eine Anwendung unumgänglich, sind die Anwendungsvorschriften und Karenzzeiten auf den Verpackungen der Pflanzenschutzmittel zu beachten und unbedingt einzuhalten. Pflanzenschutzmaßnahmen sind so durchzuführen, dass keine Bienenschäden auftreten sowie keine Beeinträchtigung der Kulturen in Nachbargärten erfolgen. Der Pächter ist verpflichtet, angrenzende Nachbarn rechtzeitig zu informieren.

Die Pflege angrenzender öffentlicher Bereiche der Anlage sowie des angrenzenden Umfeldes ist gemeinsames Anliegen der Mitglieder. Notwendige Arbeitsstunden legt der Vorstand fest.

Im eigenen Interesse und im Hinblick auf die Kleingärtnergemeinschaft, ist der Pächter verpflichtet, sich durch Teilnahme an den fachlichen Veranstaltungen weiterzubilden. Sie dienen dem Ziel, die fachlichen Voraussetzungen zum naturgemäßen Gärtnern zu erwerben und zu erweitern.

§5 Errichtung von Baulichkeiten / Genehmigungsverfahren

Für die Neuerrichtung von Gartenlauben gelten die §§3 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) und 63h der Thüringer Bauordnung (ThürBO). Ein zweiter Baukörper ist nicht zulässig.

Bauanträge zum Bau, Um- oder Anbau einer Gartenlaube, sind beim Vorstand des Vereins einzureichen. Der Kreisvorstand prüft die Rechtmäßigkeit nach BKleingG und ist über die Befürwortung, oder Ablehnung zu informieren.

Die Baugenehmigung oder Ablehnung erteilt der Vorstand des Vereins. Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn die Baugenehmigung vorliegt. Die max. Firsthöhe der Laube, wird auf höchstens 3,5 m festgesetzt, gemessen von der maßgebenden Geländeoberfläche. Die Dachüberstände außerhalb des überdachten Freisitzes, dürfen 0,5 m nicht überschreiten. Der Standort der Laube und die Abstände zu Wegen und Nachbargärten, sind im Anlagenplan festzulegen. Baulichkeiten, die vor 1990 nach Recht und Gesetz gebaut wurden, haben Bestandsschutz. Die errichtete Gartenlaube soll der kleingärtnerischen Nutzung dienen und dem Kleingärtner auch einen vorübergehenden Aufenthalt ermöglichen. Dauerndes Wohnen stellt eine Zweckentfremdung dar und ist daher nicht gestattet. War dies einem Kleingärtner vor dem 03.10.1990 erlaubt, so genießt diese Erlaubnis Bestandsschutz. Die Erlaubnis geht bei Pächterwechsel nicht auf den neuen Pächter über. Verwaltungsrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

Gartenpartyzelte, die nicht fest mit dem Boden verbunden sind und ohne Bodenplatte über die Sommersaison aufgestellt werden, sind unter Berücksichtigung der Nachbarschaftsgrenzen mit schriftlicher Zustimmung des Vereinsvorstandes erlaubt. Sie sind nach der Sommersaison abzubauen.

Badebecken, die transportabel und nicht fest mit dem Boden verbunden sind, können über die Sommersaison, bis zu einer Größe von maximal 4,0 m², mit schriftlicher Zustimmung des Vereinsvorstandes aufgestellt werden. Feuchtbiotope und Zierteiche, mit maximal 4,0 m² Wasseroberfläche und 0,70 m Wassertiefe, dürfen mit schriftlicher Zustimmung des Vereinsvorstandes, angelegt werden.

Kleingewächshäuser können bis zu einer Größe von höchstens 12,0 m² Grundfläche und 2,5 m Höhe, mit schriftlicher Zustimmung des Vereinsvorstandes, errichtet werden. Bei nicht kleingärtnerischer Nutzung sind sie abzubauen und zu entsorgen.

Die von der Kleingartenanlage verlegten Wasser- und Stromversorgungsleitungen, sind Gemeinschaftseinrichtungen des Vereins. Ihre Verlegung sowie Pflege, Erhaltung und Erneuerung, werden in Gemeinschaftsarbeit und durch gemeinschaftliche Finanzierung, realisiert. Der Vorstand koordiniert und bestimmt Notwendigkeit und Ausmaß der erforderlichen Einrichtungen. Notwendige Modernisierungen und Generalreparaturen, sind durch Mitgliederbeschluss zu regeln. Jedes Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass die vorhandenen Zählerleinrichtungen funktionell und störungsfrei arbeiten. Strom- und Wasserverbrauch sind den kleingärtnerischen Erfordernissen anzupassen.

§6 Gemeinschaftsanlagen und -einrichtungen

Jeder Pächter hat die, an seine Parzelle angrenzenden Wege und Außenanlagen, entsprechend dem Beschluss der Mitglieder, zu pflegen. Die Art und Weise der Abgrenzung der Einzelgärten innerhalb der Kleingartenanlage, wird durch Mitgliederbeschluss festgelegt. Die Gestaltung der Außenumzäunung ist mit dem Verpächter und der zuständigen

Kommunalbehörde abzustimmen. Jeder Pächter ist verpflichtet, zur Instandhaltung der Außen- und Innenabgrenzungen beizutragen, die anfallenden Kosten sowie Arbeitsleistungen werden durch Mitgliederbeschluss festgelegt. Die Regelungen und Festlegungen der Pachtverträge sind zu beachten. Das Befahren der Kleingartenanlagen mit Kraftfahrzeugen, ist durch Mitgliederbeschluss zu regeln.

§7 Allgemeine Festlegungen

Der Pächter sowie seine Angehörigen und Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie das Gemeinschaftsleben in der Kleingartenanlage stören, oder beeinträchtigen kann. Deshalb ist vor allem verboten durch Lärm, lautes und anhaltendes Musizieren, auch durch Rundfunk-, Fernseh- und Musikapparate, oder ähnliche Störungen, den Frieden in der Kleingartenanlage zu beeinträchtigen.

Die Benutzung von Hand- und Motorrasenmähern, Kettensägen, Heckenscheren, Häckslern sowie anderen geräuschintensiven Geräten, ist ganzjährig Montags bis Samstags, nur von 07:00 bis 13:00 Uhr und von 15:00 bis 19:00 Uhr, erlaubt. An Sonn- und Freiertagen ist die Benutzung nicht gestattet. Jeder Pächter ist verpflichtet, entstehende Schäden an Vereinseigentum dem Vorstand zu melden, die durch ihn, einem Angehörigen oder Gäste, verursacht werden.

III. Schlussbestimmungen

Die Kleingartenordnung des Vereins wird mit Bestätigung durch die Mitgliederversammlung rechtswirksam. Sie ist Bestandteil des Pachtvertrages und bildet die Grundlage über die Verhaltensweise des Pächters innerhalb des Vereins. Verstöße und Zuwiderhandlungen werden entsprechend der Satzung des Vereins geregelt. Über Änderungen, oder bei allen in der Satzung und in der Gartenordnung nicht geregelten Fällen, entscheidet die Mitgliederversammlung. Eigenmächtige Verhandlungen der Kleingartenpächter mit dem Bodeneigentümer bzw. dem Generalverpächter, sind entsprechend dem Pachtvertrag, ausgeschlossen.

Die Mitglieder des Vereins wenden sich mit Fragen des Vereins- und Pachtrechts generell an den zuständigen Vorstand.

Die Rahmenkleingartenordnung des Kreisverbandes stellt die Grundlage für die Gartenordnung der Kleingartenvereine dar und kann durch spezifische Zusätze der Vereine ergänzt werden. Sie wurde entsprechend der gültigen Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Thüringen der Gartenfreunde e.V., vom 17.03.2001 überarbeitet, ersetzt die Ordnung vom 20.04.2002 und wurde in der Jahreshauptversammlung am 08.04.2006, beschlossen.